

SATZUNG

Gutshaus Hermannshagen e.V. Verein zur Sanierung und Revitalisierung als Ort von Begegnung und Bildung

Fassung Dezember 2020

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gutshaus Hermannshagen" - Verein zur Sanierung und Revitalisierung als Ort von Begegnung und Bildung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hermannshagen und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Jugendhilfe, von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(2) Der Verein verfolgt die Sanierung und Revitalisierung des Gutshauses in Hermannshagen zum Zwecke der Erhaltung eines denkmalgeschützten Kulturgutes und Baudenkmals sowie dessen Nutzbarmachung als Freizeit-, Begegnungs- und Bildungshaus für Kinder und Jugendliche. Die Sanierung wird als wesentlicher Projektschwerpunkt gesehen und soll hier als eine Form der Bildung, Begegnung und Projektarbeit verstanden werden.

(3) Dieser Ort will Begegnungen für vorwiegend junge Menschen unterschiedlicher Lebenswelten, kultureller Erfahrungen sowie Welt- und Lebenssichten ermöglichen und fördern.

(4) In prozesshafter Vorgehensweise, auch unter aktiver Einbeziehung von potentiellen künftigen Nutzern des Hauses, wollen Vereinsmitglieder, Helfer und Partner das Gebäude schrittweise sanieren und nutzbar machen. Der Verein entwickelt dazu ein Konzept, wie diese arbeitsreiche Aufgabe organisiert, finanziert und realisiert werden soll.

(5) Nutzer der Projekte und des Hauses sollen Kinder und Jugendliche sein.

(6) Auf Grundlage der §§ 11 und 14 des KJHG sollen Kinder und Jugendliche bei der ureigenen Lebensbewältigung mittels geeigneter Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt und gefördert werden. Innerhalb der vom Verein durchgeführten Projekte, sollen sie befähigt werden, ihre Verantwortung bei der Mitgestaltung der Lebensumwelt und Gesellschaft wahrzunehmen um sich kritisch mit ihr auseinander setzen zu können.

(7) Es sollen praktische Möglichkeiten zur aktiven Selbst- und Fremdwahrnehmung mit dem Ziel der Entwicklung von Toleranz, Solidarität und Kooperation geschaffen werden.

(8) Alternative Lern-, Arbeits- und Lebensformen können vermittelt und exemplarisch erprobt werden, um besonders Heranwachsenden unterstützende Alternativen für Persönlichkeitsentwicklung und Lebensplanung zu geben.

(9) Das Gutshaus als verloren gegangener Ort des kulturellen und sozialen Miteinanders für Dorf und Gemeinde soll wiederbelebt werden. Bewusstsein und Wahrnehmung für kulturelle Werte, Traditionen und die dörfliche Gemeinschaft kann hierdurch gefördert und an junge Menschen weiter vermittelt werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch, ideologisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nichtkommerzielle, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung und deren Ziele.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und juristische Personen werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft setzt
 - a) aktive Mitarbeit bei der Umsetzung des satzungsgemäßen Vereinszwecks, insbesondere bei konkreten Maßnahmen und Projekten,
 - b) Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Projektschwerpunkten sowie Aktivitäten und Veranstaltungen des laufenden Geschäftsjahrs voraus.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet und den Antragsteller in angemessener Frist mündlich oder schriftlich informiert. Eine Nichtaufnahme ist durch den Vorstand zu begründen.
- (5) Bei Aufnahme juristischer Personen als Mitglied, sind diese mit zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod des Mitglieds - durch
 - a) Austritt

b) Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu erklären und ist dann immer nur zum Ende des jeweiligen Monats wirksam.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele und /oder gegen die Vereinsinteressen verstößt
- b) wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags 1 Monat nach Mahnung im Rückstand ist
- c) bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Für Ausschlüsse die § 4 a) betreffen, ist dies dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen, sowie ihm, in angemessener Frist, die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 5 - Finanzen

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden- und Sponsorengeldern
- c) Teilnehmerbeiträgen
- d) Zuschüssen von Kreis, Land, Bund und EU
- e) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- f) Einnahmen aus Eigenleistungen

(2) Alle Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Alle Einnahmen sind ausschließlich für die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.

§ 6 - Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) die Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer/-innen
- b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, sowie die Entgegennahme des Jahres- und Haushaltsberichts vom Vorstand und des der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung

- a) tritt mindestens einmal jährlich zum Ende eines Geschäftsjahrs zur ordentlichen MV zusammen.
Außerordentliche MV sind bei wichtigen Vereinsangelegenheiten möglich, wenn mindestens 10% aller Vereinsmitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen oder die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand begründet dazu einlädt.
- b) fasst alle Beschlüsse zu Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder mit 2/3 Mehrheit (Enthaltungen zählen als Neinstimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit (Enthaltungen zählen als Neinstimmen).
- c) fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden nicht gewertet) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.
- d) wählt vor Beginn jeder ordentlichen oder außerordentlichen MV eine/n Protokollführer/in zwecks Beurkundung des Versammlungsverlaufes, welches zum Versammlungsende vom Versammlungsleiter und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(3) Die MV wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt und muss kein Vereinsmitglied sein.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 7 - Der Vorstand

(1) Zu den primären Aufgaben des Vorstandes zählen vor allem:

- a) laufende Geschäftsführung und Ausführung der Beschlüsse der MV
- b) Festlegung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Öffentlichkeitsarbeit sowie Planung und Koordination von Veranstaltungen
- e) Erstellen konzeptioneller Grundgedanken für das Gutshaus und seiner Projekte
- f) Erstellen von Anträgen und Einwerben finanzieller und materieller Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks
- g) Festlegungen zur personellen Besetzung von Projekten und

Maßnahmen

- h) Kontaktherstellung und -pflege zu regionalen und überregionalen Partnern des Projekt
- i) Mitgliederwerbung

(2) Der Vorstand

- a) im Sinne § 26 BGB und besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen jeder zur Vertretung des Vereins allein berechtigt ist:
- b) ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) wird in geheimer Einzelwahl in sein Amt gewählt.
- d) ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand seine Arbeit aufnimmt.
- e) kann nur mit natürlichen Personen, die stimmberechtigt sind, besetzt werden.
- f) vertritt den Verein nach außen in der Öffentlichkeit oder autorisiert einzelne Mitglieder dazu.
- g) erstellt die Tagesordnung für die MV und lädt die Mitglieder schriftlich (per E-Mail oder Brief) mindestens vier Wochen (Datum/Poststempel) vor Veranstaltungsbeginn dazu ein.
- h) hält seine Beschlüsse und Abstimmungen in einem Protokollbuch fest.
- i) tagt und berät sich bei allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins mit dem Beirat.
- j) kann bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zu zwei neue Mitglieder kooptieren

§ 8 - Der Beirat

(1) Zu den Aufgaben des Beirats zählen die Unterstützung und die Beratung des Vorstandes bei seinen primären Aufgaben.

(2) Der Beirat

- a) besteht aus maximal 4 gleichberechtigten Beiratsmitgliedern
- b) wird in geheimer Einzelwahl von der Mitgliederversammlung in sein Amt gewählt
- c) wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt
- d) kann nur mit natürlichen, stimmberechtigten Personen besetzt werden.

§ 9 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann - ausgehend von § 6, 1 b) und c) - nur durch eine besonders einberufene letzte MV beschlossen werden. Diese trifft Entscheidungen über die Liquidation und fällt Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder andere steuerbegünstigte Körperschaft. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützige Zwecke i.S. der AO einzusetzen.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die MV beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen MV über die Einsetzung anderer Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend, falls der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.